

Name der Gesellschaft  
Prausker Bergwerk=Aktien=Verein.

会社名  
プラウスク鋳山株式会社

認可年月日  
1858.04.06.

業種  
鋳山精錬

掲載文献等  
Außerordentliche Beilage zu Nr.20 des Amtsblattes der Regierung  
zu Liegnitz, Jg.1858, SS.1-20.

ファイル名  
18580406PBAV\_A.pdf

# Außerordentliche Beilage

## zu No. 20.

### des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1858.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1813 die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Praußer Bergwerks-Aktien-Verein“ mit dem Domizil in Görlitz, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, genehmigen und deren anliegendes, unterm 18. Januar d. J. notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

gez. Prinz von Preußen.

ggez. von der Heydt. Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 18. April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

### V e r h a n d e l t

Görlitz, den Ahtzehnten Januar Eintausend Ahtthundert  
Aht und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten, hier wohnsäßigen Notar Adolph Wilhelm Julius Utteck erschienen heute:

- 1) der Banquier Herr Gustav Eduard Heydemann aus Baugen,
- 2) der Gutsbesitzer Herr Karl Gustav Hänfel-Müller, früher in Ober-Prauße, jetzt in Löbau wohnsäßig,
- 3) der Stadtrath und Baumeister Herr Karl Friedrich Wilhelm Fischer von hier,

sämmtlich persönlich und als verfügungsfähig bekannt, übergaben in Ausfertigungen

das am drei und zwanzigsten Juni und Achtzehnten September Eintausend Achthundert sechs und fünfzig hierorts notariell errichtete Statut der unter dem Namen:

„Praußer Bergwerks-Aktien-Verein“

sich gebildeten Aktien-Gesellschaft, und erklärten:

Vermöge der in der übergebenen Notariatsverhandlung vom drei und zwanzigsten Juni Eintausend Achthundert sechs und fünfzig bereits vorgenommenen Gesellschafts-Wahlen und der im Paragraphen fünfzig derselben enthaltenen Vollmacht sind wir und:

a) der Fabrikbesitzer Heinrich Friedrich Weber,

b) der Banquier Heymann Praußnitz,

die alleinigen Mitglieder des gegenwärtigen Verwaltungsrathes der vorgenannten Aktiengesellschaft, und als solche sowohl einzeln, wie alle zusammen, beauftragt: für alle Aktionäre nicht nur in diejenigen Statuten-Änderungen zu willigen, welche die Staatsregierung als Bedingung der Concessionsertheilung verlangen möchte, sondern auch alle diesfällige Erklärungen abzugeben. Die Staatsregierung hat als Bedingung der Concessionsertheilung verschiedene Abänderungen des gedachten Gesellschaftsstatutes und beziehentlich Zusätze zu demselben verlangt, in deren Ausführung wir für uns selbst und in Vollmacht der übrigen Aktionäre des Praußer Bergwerk-Aktien-Vereins hierdurch anerkennen, daß unter Berücksichtigung der von der Staatsregierung verlangten Änderungen und Zusätze das für sämtliche Aktionäre rechtsverbindliche Statut des Praußer Bergwerk-Aktien-Vereins wörtlich wie folgt lautet:

## Statut

des Praußer Bergwerk-Aktien-Vereins zu Görlitz.

### §. 1.

Vorbehältlich der Landesherrlichen Genehmigung wird hiermit unter dem

Titel 1.  
Bildung, Zweck,  
Sitz, Gerichts-  
stand u. Dauer  
der Gesellschaft.

Namen:  
„Praußer Bergwerk-Aktien-Verein“  
eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche die allgemeinen, im Gesetz vom Neunten November Eintausend Achthundert drei und vierzig und die besondern, in dem gegenwärtigen Statut bestimmten Rechte und Pflichten hat.

### §. 2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: die Braunkohlenlager auf dem Gebiet des im Rothenburger Kreise der Preussischen Oberlausitz gelegenen Rittergutes Ober-Prauße und der zu diesem Gute gehörigen, vormalß Handritschens Bauernahrung in jeder gesetzlich zulässigen Weise auszubeuten, zu gewinnen und zu verwerthen.

### §. 3.

Ihren Sitz hat dieselbe zu Görlitz in der Königlich Preussischen Oberlausitz und ihren Gerichtsstand bei dem dortigen Königlich Kreis-Gericht.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft, welche mit dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung beginnt, wird auf Fünzig Jahre festgesetzt, kann aber im neun und vierzigsten Jahre ihres Bestehens unter der Voraussetzung, daß die bezeichneten Braunkohlenlager noch nicht ausgebeutet sind und nach sachverständigen Gutachten auf einen mindestens zehnjährigen Zeitraum für den Gesellschaftszweck ausreichen, unter Landesherrlicher Genehmigung durch statutenmäßigen Beschluß einer General-Versammlung, an welcher mindestens so viel Aktionaire Theil nehmen, daß deren Aktien wenigstens den dritten Theil des Aktienkapitals repräsentiren, auf bestimmte Jahre verlängert werden.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf Bierzig Tausend Thaler festgesetzt und in Bierhundert Aktien über je Einhundert Thaler, welche auf bestimmte Inhaber lauten, aufgebracht. Das statutenmäßige Grundkapital darf durch Rückzahlung an die Aktionaire nicht verkleinert werden.

Titel II.  
Grundkapital  
und Aktien-  
Einzahlung.

§. 6.

Die Aktien werden in fortlaufender Reihenfolge, von Eins anfangend, numerirt, in das Aktienbuch der Gesellschaft unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort eingetragen und von dem Directorio und Verwaltungsrathe unter den Unterschriften des ersten und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge ist baar und kostenfrei in Öbrliß zu leisten. Höhe und Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Verwaltungsrathe festgesetzt und vom Directorio bekannt gemacht.

Die Einforderung geschieht durch zweimalige öffentliche Bekanntmachungen dergestalt, daß zwischen der Insertion der ersten Bekanntmachung und dem Einzahlungstermine mindestens vier Wochen liegen müssen.

Die öffentlichen Aufforderungen zu Einzahlungen müssen den Einzahlungstermin, den Betrag der auf jede Aktie zu leistenden Einzahlung und die Benennung des Empfangsberechtigten angeben.

Nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung sind von dem Aktienkapital sofort dreißig Procent, die übrigen siebenzig Procent innerhalb Sechs Monaten nach der ersten Einzahlung einzuzahlen.

§. 8.

Wer eine ausgeschriebene Einzahlung nicht bis zum Zahlungstermine leistet, hat eine Conventionalstrafe von fünf Procent des ausgeschriebenen Betrages zum Vortheile der Gesellschaft verwirkt.

Wenn auch innerhalb fernerer Acht Wochen nach einer erneuerten Bekanntmachung des Directorii die ausgeschriebene Einzahlung mit der Zahlung der ver-

wirkten Conventionalstrafe nicht geleistet wird, so ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, die rückständige Einzahlung nebst der verwirkten Conventionalstrafe einzuklagen, oder zu ihrem Vortheile die bis dahin eingezahlten Raten für verfallen und alle Rechte, welche der säumige Zahler durch Aktienzeichnung und bereits geleistete Einzahlungen erworben hat, für erloschen zu erklären.

Eine solche Erklärung wird von dem Verwaltungsrathe beschlossen und vom Directorio mit Angabe der Nummer der betreffenden Interims-Quittung öffentlich bekannt gemacht.

An die Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Directorio neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Jede öffentliche Aufforderung zur Leistung rückständiger Einzahlungen muß die Nummer der betreffenden Aktien resp. Interims-Quittungen enthalten.

§. 9.

Ueber geleistete Theilzahlungen werden Interims-Quittungen, welche den Namen, Stand und Wohnort des Aktionairs sowie die Nummer der Aktien enthalten, und von dem Directorio und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sein müssen, nach dem sub B. beigefügten Formulare ertheilt.

§. 10.

Die Aushändigung der Aktien gegen Rückgabe der Interimsquittungen erfolgt nach vollständiger Einzahlung des Aktien-Nennwerthes an die im Aktienbuche eingetragenen Zeichner.

§. 11.

Die Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den Aktien oder den geleisteten Theilzahlungen geschieht durch schriftliche Cession, welche letzte weder auf der Aktie noch auf der Interimsquittung auszustellen ist.

Jede Eigenthums-Uebertragung einer Aktie resp. Interims-Quittung ist unter Vorlegung der Cession und der betreffenden Aktie resp. Interimsquittung mit Bezeichnung des neuen Eigenthümers nach Namen, Stand und Wohnort, dem Directorio anzuzeigen und von demselben in das Aktienbuch einzutragen.

Das Directorium ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift des Cedenten unter der Cession zu prüfen.

Anderer, als durch Cession erfolgte Eigenthumsübergänge sind durch öffentliche glaubhafte Urkunden nachzuweisen und ebenfalls im Aktienbuche einzutragen.

Die erfolgte Eintragung der Eigenthumsübertragung resp. Eigenthumsübergangs wird vom Directorio auf der Aktie beziehentlich der Interimsquittung mit den Worten bezeichnet:

„Eingetragen für N. N.“

und durch Namensunterschrift vollzogen.

Der Gesellschaft gegenüber sind nur die im Aktienbuche aufgeführten Aktieninhaber legitimirt.

§. 12.

Jeder Aktionair, sowohl die ursprünglichen wie die, welche in deren Rechte getreten sind, ist Mitglied der Aktiengesellschaft, nimmt am Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Aktientapitales Antheil, und ist allen Bestimmungen des Statutes unterworfen.

Titel III.  
Rechte und  
Verbindlich-  
keiten der  
Aktionaire.

§. 13.

Kein Aktionair ist verpflichtet, zu dem Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den Nennwerth der Aktie und eintretendenfalls die im Achten Paragraphen festgesetzte Conventionalstrafe. Er kann aber auch außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 14.

Das Geschäftsjahr beginnt am Ersten April jeden Jahres.

Bis Ende April jeden Jahres muß eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens vom Directorio aufgestellt und dem Verwaltungsrathe übergeben werden.

Titel IV.  
Bilanz,  
Dividende und  
Reserve-Fond

Der Verwaltungsrath bestimmt vorbehältlich der Genehmigung durch die General-Versammlung, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Es müssen jedoch bei Gebäuden mindestens Fünf, und bei Maschinen, Utensilien und andern beweglichen Gegenständen mindestens Zehn Procent aufß Jahr abgeschrieben werden. Nachdem diese Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den Reingewinn der Gesellschaft.

Das Directorium hat die Bilanz sofort nach deren Aufstellung der königlichen Regierung zu Liegnitz in Abschrift mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 15.

Von dem jährlichen Reingewinn der Gesellschaft werden mindestens Zehn Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser Zehn Procent des Grundkapitals erreicht hat. Die Generalversammlung beschließt, wie viel von dem nach Abzug der Reservequote verbleibenden Reingewinne als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll.

§. 16.

Die Dividenden sind bei der Gesellschaftskasse in Görlitz und allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine in fortlaufenden Nummern von Eins bis Fünf ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Dieselben werden mit den Unterschriften des Directorii in facsimile sowie mit dem Stempel der Gesellschaft versehen und nach dem sub C. beigefügten Schema ausgefertigt.

§. 17.

Der Tag der Zahlbarkeit, welcher nicht über zwei Monate nach gefasstem Beschlusse (Paragraph funfzehn) hinaus gerückt werden darf, wird vom Verwaltungsrathe festgesetzt und vom Directorio zugleich mit dem Betrage der Dividende und den Zahlungsorten öffentlich bekannt gemacht.

§. 18.

Der Anspruch auf Zahlung der Dividende, welche innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit nicht erhoben ist, verjährt zum Vortheile der Gesellschaft.

(Verfallzeit verjährt §. 19.

Die Verwaltung des Reservefonds wird getrennt geführt. Die nutzbare Anlegung desselben bestimmt der Verwaltungsrath. Hat der Reservefond die im Paragraph Funfzehn festgesetzte Höhe erreicht, so ist derselbe fernerhin nur in dieser Höhe zu erhalten, während von da an die Erträgnisse desselben zu dem übrigen Gesellschaftsvermögen fließen. Eine Verminderung des Reservefonds unter den im Paragraph Funfzehn festgesetzten Betrag ist unzulässig, jedoch darf die Substanz des Reservefonds auf Beschluß der General-Versammlung zu Gesellschaftszwecken mit Ausschluß von Dividendenzahlungen in Verwendung kommen.

Ist der Reservefond angegriffen, so muß derselbe bis zu dem im Paragraph Funfzehn festgesetzten Betrage auf die daselbst angegebene Weise wieder ergänzt werden.

§. 20.

Alle in diesem Statut vorgeschriebene, öffentliche Bekanntmachungen sind, dasern nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, für die Aktionaire rechtsverbindlich und rechtsgültig, wenn dieselben wenigstens zweimal von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen in folgenden Blättern abgedruckt sind:

dem Preussischen Staatsanzeiger,  
der Schlessischen Zeitung,  
der Leipziger Zeitung,  
dem Görliger Anzeiger,  
dem Bauhener Kreisblatte.

Zwischen der Insertion der letzten Bekanntmachung und dem Eintritte der rechtlichen Folgen derselben muß mindestens eine vierzehntägige Frist liegen.

Geht das eine oder andere dieser Blätter gänzlich ein, oder erscheint dasselbe vorübergehend nicht, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen so lange, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Liegnitz über die Nothwendigkeit eines andern Blattes an Stelle des eingegangenen und dessen Auswahl Beschluß gefaßt hat. Auch bleibt derselben Königlichen Regierung das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Blätter, als der genannten, vorzuschreiben. In beiden Fällen hat das Direktorium die Aktionaire von der Veränderung der zu den öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter durch zweimalige Bekanntmachung in den fort erscheinenden Blättern und in den Amtsblättern sowohl der

Titel V.  
Wesentliche  
Kanntmach-  
gen, Auf-  
gebote,  
Kortifica-  
tionen.

Königlichen Regierung zu Liegnitz, wie der Königlichen Regierung, in deren Bezirke die neuen Blätter etwa erscheinen, in Kenntniß zu setzen.

§. 21.

Angeblich verlorene oder vernichtete Aktien und Interimsquittungen, mit alleiniger Ausnahme der Interimsquittungen, aus welchen zufolge der Vorschrift des Paragraph Acht dem Inhaber keine Rechte mehr zustehen, müssen von dem Inhaber und auf dessen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften aufgeboden und mortificirt werden.

Auf Grund der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Amortisationsurteil werden neue Aktien resp. Interimsquittungen an Stelle der verlorenen oder vernichteten unter Hinweisung auf das Amortisationsurteil ertheilt, und ist solches im Aktienbuche zu vermerken.

Die Amortisation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine ist unzulässig, die Beträge nicht realisirter und angeblich verlorener oder vernichteter Dividendenscheine werden aber nach Ablauf der im Paragraph Achtzehn angegebenen Verzögerungsfrist, wenn innerhalb derselben der Verlust der Dividendenscheine bei dem Directorio schriftlich angemeldet ist, dem, welcher sich durch den Besitz der entsprechenden Aktie oder auf sonstige Weise als Berechtigter gehörig legitimirt, gegen Quittung gezahlt.

§. 22.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen durch:

- a) die Gesamtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen,
- b) den Verwaltungsrath,
- c) ein Directorium,
- d) andere Beamte.

Titel VI.  
Verwaltung  
u. Verfassung.

§. 23.

- a) General-Versammlungen.

Im Monate Juni jeden Jahres findet die regelmäßige Generalversammlung der Aktionaire am Sitze der Gesellschaft statt. Die Einladung zu derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, deren erste mindestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen muß.

§. 24.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit außerordentliche General-Versammlungen durch öffentliche, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen erfolgende Bekanntmachungen nach dem Sitze der Gesellschaft einzuberufen. Derselbe muß außerordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn wenigstens Fünfzehn Aktionaire, welche zusammen mindestens Einhundert Aktien besitzen, unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich darauf antragen. In beiden Fällen ist der Zweck der Einberufung seinem Hauptinhalte nach in der Bekanntmachung anzugeben.



§. 25.

Alle im Aktienbuche eingetragene Aktionaire, und nur diese, sind an den Generalversammlungen Theil zu nehmen berechtigt und stimmfähig. Jeder Aktionair, welcher an einer Generalversammlung Theil nehmen will, muß mindestens drei Tage vor deren Abhaltung seine Aktien resp. Quittungsbogen auf seinen Namen im Aktienbuche eintragen lassen, und spätestens am Tage vor der Generalversammlung bis Fünf Uhr Nachmittags mit einem in doppelten Exemplaren von ihm unterschriebenen Verzeichnisse seiner im Aktienbuche eingetragenen Aktien resp. Quittungsbogen dem Directorio vorlegen, von denen das eine Exemplar zu den Gesellschaftsacten genommen, das andere auf Grund des Aktienbuches mit Angabe der Stimmzahl von dem Directorio vollzogen, mit dem Gesellschaftsiegel versehen und mit den vorgelegten Aktien resp. Quittungsbogen zurückgegeben wird. Dies letzte Exemplar dient durch Vorzeigung als Einlaßkarte.

§. 26.

Jeder Aktionair ist berechtigt, sich durch einen aus der Zahl der übrigen stimmberechtigten Aktionaire gewählten schriftlich Beauftragten vertreten zu lassen. Die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Auftraggebers unter der Vollmacht muß entweder von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder von einem Beamten beglaubigt sein, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, im letzten Falle unter Beifügung eines Abdruckes dieses Siegels.

Die Vollmacht muß spätestens am Tage vor der General-Versammlung bis Fünf Uhr Nachmittags dem Directorio behändigt und die Legitimation des Auftraggebers in der Paragraph fünf und zwanzig vorgeschriebenen Zeit und Weise geführt werden.

Eine Vertretung durch andere Personen als stimmberechtigte Aktionaire ist nur gestattet:

- a) den Handlungshäusern durch ihre legitimirte Prokuristen,
- b) den moralischen Personen durch ihre Repräsentanten, oder einen von diesen schriftlich Beauftragten,
- c) großjährigen Frauenpersonen durch legitimirte Bevollmächtigte,
- d) Wittwen durch ihre mit schriftlicher Vollmacht versehene großjährige Söhne,
- e) Ehefrauen durch ihre Ehemänner,
- f) minderjährigen und andern unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen durch ihre Vormünder oder Curatoren.

§. 27.

Von der Theilnahme an der General-Versammlung und jeder Ausübung des Stimmrechts sind ausgeschlossen:

- a) die, über deren Vermögen Concurß eröffnet ist, bis zur erfolgten Wiederaufhebung des Concurßes oder rechtskräftigen, gerichtlichen Accordbestätigung

- oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie die Verwalter der Con-  
cursmasse eines Aktionairs,  
b) die, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte versagt ist, auf die  
Zeit der Unterfagung.

§. 28.

Der Besitz von:

- Einer bis drei Aktien gewährt Eine Stimme,  
Vier bis acht Aktien gewährt Zwei Stimmen,  
Neun bis funfzehn Aktien gewährt Drei Stimmen,  
Sechszehn bis vier und zwanzig Aktien gewährt Vier Stimmen,  
Fünf und zwanzig bis fünf und dreißig Aktien gewährt Fünf Stimmen,  
Sechs und dreißig bis acht und vierzig Aktien gewährt Sechs Stimmen,  
Neun und vierzig bis drei und sechzig Aktien gewährt Sieben Stimmen,  
Vier und sechzig bis achtzig Aktien gewährt Acht Stimmen,  
Ein und achtzig bis neun und neunzig Aktien gewährt Neun Stimmen,  
Einhundert Aktien und mehr Zehn Stimmen.

Durch ein und denselben Bevollmächtigten oder Vertreter können, ausschließlich  
seiner eigenen, nur noch Zehn Stimmen vertreten werden.

Das Stimmrecht für die im Aktienbuche auf den Namen einer Person ein-  
getragenen Aktien resp. Quittungsbogen ist untheilbar, auch kann dasselbe ebenso,  
wie das Stimmrecht mehrerer Miteigenthümer derselben Aktie resp. desselben Qui-  
tungsbogen, nur durch eine Person ausgeübt werden.

§. 29.

Folgende Gegenstände können nur durch Berathung und Beschlußfassung der  
General-Versammlung erledigt werden:

- 1) die Vorlegung des von dem Betriebsdirector zu erstattenden jährlichen  
Geschäftsberichts,
- 2) die Bemängelung der von dem Directorio abzulegenden Jahresrechnung  
und die Justifikation derselben,
- 3) die Bemängelung und Genehmigung der Bilanz,
- 4) die Wahlen des Directorii und der Mitglieder des Verwaltungsrathes und  
deren Stellvertreter,
- 5) die Festsetzung der Dividende,
- 6) die Vermehrung des Aktienkapitals, vorbehältlich der Landesherrlichen Ge-  
nehmigung, und die Aufnahme von Darlehen, vorbehältlich der Genehmigung  
des königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
- 7) die Aufhebung früherer Gesellschaftsbeschlüsse und die Verlängerung des  
Gesellschaftsvertrages vorbehältlich der Landesherrlichen Genehmigung,

- 8) ebenfalls vorbehältlich der Landesherrlichen Genehmigung Ergänzungen oder Abänderungen des Gesellschaftsstatutes und die Auflösung der Gesellschaft,
- 9) jede Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, welche die Summe von Zwei Tausend Thalern übersteigt,
- 10) die in der Einladung zur General-Versammlung nicht angegebenen, von dem Verwaltungsrathe durch dessen Vorsitzenden vor oder in der General-Versammlung gestellten Anträge, welche nicht die unter den Nummern: Sechs, Sieben, Acht und Neun erwähnten Gegenstände betreffen,
- 11) die Festsetzung der von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes für seine Mithwaltung zu beziehenden Lantieme des Reingewinnes,
- 12) die Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der ferneren Verhaftung gemäß Paragraph dreizehn des Gesetzes vom Neunten November Eintausend Acht Hundert drei und vierzig.

Die Prüfung der vom Directorio bemängelten Legitimationen der statutenmäßig zulässigen Vertreter abwesender Aktionaire, und die Entscheidung etwaniger Reklamationen über das Stimmrecht gehören zu den Befugnissen der General-Versammlung.

Gegenstände der regelmäßigen Jahres-Versammlung sind die unter Eins, Zwei, Drei, Vier, Fünf, Zehn, Elf und Zwölf, jeder andere Gegenstand einer Generalversammlung muß in der Einladung zu derselben angedeutet werden.

### §. 30.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Im Falle schriftlicher Abstimmung müssen die Stimmzettel bei Vermeidung der Ungültigkeit mit der Stimmzahl, zu welcher der Stimmgeber für sich oder als Vertreter eines abwesenden Aktionairs berechtigt ist, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Ausnahme findet bei Beschlüssen statt, welche:

- a) Aenderung des Gesellschafts-Statutes,
- b) Erhöhung des Grundkapitals,
- c) Verlängerung der Dauer der Gesellschaft,
- d) die Auflösung der Gesellschaft,

zum Gegenstande haben. Diese können nur durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nicht anwesende Aktionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 31.

Bei den Wahlen des Directorii, der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter der letztern, welche durch geheimes Scrutinium erfolgen müssen, entscheidet die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Ergiebt sich bei dem ersten Wahlaacte keine absolute Stimmenmehrheit, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch diese keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so wird unter den beiden Candidaten, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, eine dritte Wahl vorgenommen.

Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 32.

Zur Gültigkeit der Protokolle jeder Generalversammlung ist die gerichtliche oder notarielle Aufnahme und die Unterzeichnung derselben durch den Vorsitzenden, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes und zwei Aktionaire erforderlich.

§. 33.

b) Verwaltungsrath.

In allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Gesellschaft durch einen aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern bestehenden Verwaltungsrath vertreten.

§. 34.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes einschließlich der beiden Stellvertreter werden von der General-Versammlung gewählt.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes und als Stellvertreter sind nur Aktionaire wählbar.

Dieselben müssen statutenmäßig befugt sein, in eigener Person der General-Versammlung beizuwohnen und das Stimmrecht auszuüben.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes und ein Stellvertreter müssen in Gdrliß ihren Wohnsitz haben.

Die Legitimation des Verwaltungsrathes wird durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotocolles gebildet. Jedes der fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes hat auf die Dauer seiner Amtszeit für die Erfüllung seiner Amtspflichten der Gesellschaft eine Caution von Dreihundert Thalern durch Niederlegung von drei Stück, ihm eigenthümlich zugehöriger Gesellschaftsaktien bei der Gesellschaftskasse zu bestellen.

Die auf die deponirten Aktien fallenden Dividenden haften nicht als Caution, weshalb die Dividendenscheine nicht mit zu deponiren sind.

§. 35.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Bei in der Zwischenzeit eintretender Vacanz erfolgt eine Ergänzungswahl vor der nächsten, regelmäßigen General-Versammlung, jedoch nur auf die noch übrige Dauer der Function des Ausgeschiedenen. Bis dahin, sowie in Behinderungsfällen einzelner Mitglieder des Verwaltungsrathes, versehen die Stellvertreter deren Function. In beiden Fällen bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes die einzuberufenden Stellvertreter.

§. 36.

Jeder an sich wählbare Aktionair ist verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes oder Stellvertreters des Verwaltungsrathes auf drei Jahre anzunehmen, und kann nur für die nächstfolgenden drei Jahre die Wiederwahl ablehnen.

§. 37.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Stellvertreter erhalten zwar baare Auslagen, welche ihnen durch Geschäfte und Reisen entstanden sind, die sie im Auftrage der Gesellschaft unternommen haben, gegen eine schriftliche, summarische Bescheinigung des Betrages erstattet, auf eine Remuneration steht aber denselben kein Anspruch zu. Nur der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bezieht überdies eine von der regelmäßigen Generalversammlung zu bestimmende Tantieme des Reingewinnes.

§. 38.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der seinen Wohnsitz in Görlitz haben muß, und einen Stellvertreter desselben. Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr. Die Ernannten können wieder gewählt werden.

Die Namen und Wohnsitze der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft dieser es für dienlich erachtet; der Vorsitzende ist aber verpflichtet, den Verwaltungsrath einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder darauf antragen.

Der Ort der Zusammenkunft ist Görlitz, dafern nicht ein anderer vom Vorsitzenden in möglichster Nähe von Görlitz bestimmt wird.

Nicht einberufene Stellvertreter können den Sitzungen beiwohnen, jedoch nur mit beratenden Stimmen.

§. 40.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden in ein Protocollbuch eingetragen und von denen, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, unterschriftlich vollzogen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich, unter welchen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder oder Stellvertreter, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privat-Interesse haben, müssen sich der Abstimmung enthalten und dürfen bei derselben nicht zugegen sein.

Etwaige Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 41.

Zu dem Geschäftsbereiche und den Befugnissen des Verwaltungsrathes gehören:

- 1) die Beaufsichtigung des Directorii und die Oberaufsicht über alle übrige Gesellschaftsbeamte bei Erfüllung der dem ersten und den letzten vertrags- und statutenmäßig obliegenden Pflichten,
- 2) die Controlle der gesammten Geschäfts-Rechnungs- und Buchführung und die Ausführung des Statuts,
- 3) die Prüfung, Bemängelung und Berichtserstattung an die Generalversammlung über die von dem Directorio gelegte Jahrbrechnung und aufgestellte Bilanz,
- 4) das Recht, von dem Directorio über alle und jede Zweige der Verwaltung und des Betriebes sowie über Gesellschaftsbeamte mündliche oder schriftliche Auskunft zu verlangen,
- 5) Cassenrevisionen,
- 6) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien,
- 7) die Festsetzung der Gehalte und sonstigen Dienst Einkommen des Directorii und aller übrigen Gesellschaftsbeamten,
- 8) die Einberufung der Generalversammlungen,
- 9) der Abschluß und die Ertheilung der Dienstverträge mit dem von der Generalversammlung gewählten Directorio,
- 10) die Ausschließung der Aktionaire, welche ausgeschriebene Einzahlungen und verwirkte Conventionalstrafen nicht gezahlt haben (Paragraph Acht),

11) die nutzbare Anlegung des Reservefonds,

12) die Entlassung des Directorii und anderer Gesellschaftsbeamten.

Ein diesfälliger Beschluß kann jedoch nur in einer besonders hierzu anzuberaumenden Sitzung und nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmen.

Erfolgt die Entlassung nach dem Ausspruche von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so zieht dieselbe den Verlust der Befoldung und des gesammten übrigen Dienst-einkommens für die Zukunft nach sich. Diese Bestimmungen sind in die Verträge mit den Gesellschaftsbeamten aufzunehmen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Prüfung von Rechnungen und technischen Angelegenheiten durch Sachverständige vornehmen zu lassen und deren Remuneration festzustellen.

#### §. 42.

##### c) das Directorium.

Das Directorium besteht aus:

- 1) einem Betriebsdirector,
- 2) einem Kassendirector.

Dem Ersten liegt die Verpflichtung ob, die technischen, administrativen und merkantilschen Geschäfte, dem Letzten die gesammte Kassenverwaltung zu besorgen.

Beide werden von der Generalversammlung auf Fünf Jahre gewählt. Der Erstere hat seinen Wohnsitz in Prauske, der Letztere in Görlitz. Sie beziehen Dienst-einkommen und haben jeder für die Erfüllung der ihnen vertrags- und statutenmäßig obliegenden Pflichten eine Caution von Eintausend Thalern durch Niederlegung von je Zehn Stück Gesellschaftsaktien zur Gesellschaftskasse zu bestellen. Die auf diese Aktien fallenden Dividenden haften nicht als Caution, weshalb die diesfälligen Scheine nicht mit zu deponiren sind.

Die Namen der Directoren müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

#### § 43.

Das Directorium vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Diese Vertretungsbefugniß erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Zum Erwerbe und zur Veräußerung von Immobilien ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich; alle übrige vom Directorio Namens der Gesell-

schaft abgegebene Erklärungen und abgeschlossene Verträge, welche nach Vorschrift der Gesetze überhaupt Rechtsgültigkeit haben, sind zwar für die Gesellschaft rechtsverbindlich, das Directorium ist aber der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, zu allen Unternehmungen, Erklärungen und Verträgen, deren Gegenstand mehr als Eintausend Thaler beträgt, vorher die schriftliche Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

Der Dienstvertrag mit dem Directorio bestimmt die Verpflichtungen, welche für dasselbe durch die verabsäumte Einholung der schriftlichen Genehmigung des Verwaltungsrathes entstehen.

Der Betriebsdirector hat bei den regelmäßigen Generalversammlungen den jährlichen Geschäftsbericht zu erstatten, kann aber in Behinderungsfällen bei diesen Versammlungen durch den Kassendirector vertreten werden.

Vorbehältlich der Oberaufsicht des Verwaltungsrathes steht dem Directorio die unmittelbare Aufsicht über alle Gesellschaftsbeamte zu. Das Directorium ist befugt, zum Betriebe von Prozessen und andern Rechtsangelegenheiten Bevollmächtigte der Gesellschaft zu bestellen.

Eide Namens der Gesellschaft werden von ihm abgeleistet.

Dasselbe ist verpflichtet, unmittelbar nach Ablauf jeden Geschäftsjahres (Paragraph Vierzehn) die Jahresrechnung, überdieß aber zu jeder Zeit jede vom Verwaltungsrathe verlangte Spezialrechnung zu legen, mit der Jahresrechnung die Bilanz aufzustellen, und dem Verwaltungsrathe nebst den Gesellschaftsbüchern und Belägen mindestens sechs Wochen vor der regelmäßigen Generalversammlung zu übergeben.

Bei Vacanzen im Directorio ist der Verwaltungsrath berechtigt, das Directorium bis zur nächsten regelmäßigen Generalversammlung provisorisch zu ergänzen. Die diesfällige Wahlverhandlung muß gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

Die Legitimation, sowohl der regelmäßig wie der, nur provisorisch gewählten Directoren, wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotocolls gebildet.

Jede Veränderung in den Personen oder Functionen des Directorii ist öffentlich bekannt zu machen.

#### §. 44.

##### d) Sonstige Beamte.

Alle sonstige Beamte werden vom Directorio in Dienst genommen. Dieselben dürfen nur auf Kündigung angestellt werden, und die Kündigungsfristen drei Monate nicht überschreiten.



§. 45.

Titel VII.  
Aufsichtsrecht  
der  
Staats-  
Regierung.

Die Königliche Regierung zu Piegniß ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann alle Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, den Beratungen beiwohnen, und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen, Registern, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 46.

Titel VIII.  
Auflösung der  
Gesellschaft.

Die Gesellschaft hört in den Fällen auf, welche der Paragraph Acht und zwanzig des Gesetzes vom Neunten November Eintausend Acht Hundert drei und vierzig angeht.

Im Falle der Auflösung wegen Concurseröffnung tritt das Concurverfahren ein, in allen übrigen Fällen wird das festgestellte Gesellschaftsvermögen in der von der Generalversammlung beschlossenen Weise durch die von derselben ernannten Liquidatoren veräußert, und der noch Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Befriedigung aller Passiven verbliebene Baarbestand an die Aktionaire nach Verhältniß ihrer Theilnahmerechte am Gesellschaftsvermögen vertheilt. Bei der Vertheilung sind die im Paragraph Neun und zwanzig des Gesetzes vom Neunten November Eintausend Acht Hundert drei und vierzig enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 47.

Titel IX.  
Allgemeine  
Bestimmungen.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen als solchen über Gesellschaftsangelegenheiten, mit Ausnahme der im Paragraph Acht vorgesehenen Fälle, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten, welche im Bezirke der Königlichen Regierung zu Piegniß wohnhaft sind, sein, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für oder wider beide Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich in Görlitz zu constituiren und sich daselbst der Erörterung und Entscheidung des Streites zu unterziehen. Die Partheien müssen in dieser Stadt beim Schiedsgericht entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich zu Görlitz befindet, erscheinen, und letzten dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domicil der Partheien erfolgt, werden alle folgende Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Parthei benannten Bevoll-

mächtigen, und in Ermangelung eines solchen durch Aushang im Geschäftslokale der Handelskammer zu Görlitz rechtsgültig behändigt.

Wenn eine Parthei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich angezeigt hat, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Parthei schriftlich anzuzeigen.

~~Geschieht dies nicht, oder wählt eine Parthei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernannt die andere Parthei auch den zweiten Schiedsrichter mit voller Kraft.~~

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, finden mit Ausnahme des Falles der Nichtigkeit nach Paragraph Einhundert zwei und siebenzig Titel Zwei Theil Eins der Allgemeinen Gerichtsordnung keine Rechtsmittel statt.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Compromiß-Vertrages.

#### §. 48.

Die in der Notariatsverhandlung vom drei und zwanzigsten Juni Eintausend <sup>Borüber-</sup> <sup>gehende</sup> <sup>Bestimmungen.</sup> Achtehundert Sechs und fünfzig zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes gewählten Personen:

- 1) der Banquier Heimann Drausnik,
  - 2) der Fabrikbesitzer Heinrich Friedrich Weber,
  - 3) der ~~Stadtrath~~ Carl Friedrich Wilhelm Fischer,
- sämmtlich in Görlitz,
- 4) der Banquier Gustav Eduard Heydemann in Baugen,
  - 5) der Gutsbesitzer Carl Gustav Hänzel-Müller, früher in Prauske, jetzt in Löhau,

sind ermächtigt, alle Schritte zu thun, welche die Erlangung der Landesherrlichen Genehmigung des Statutes erfordern, und sowohl einzeln wie alle zusammen beauftragt, mit rechtsverbindlicher Kraft für die Aktionaire in alle diejenigen Statutenänderungen und Ergänzungen zu willigen, welche die Staatsregierung als Bedingung der Concessionsertheilung verlangen möchte und alle dießfällige Erklärungen abzugeben.

Ihr Auftrag erlischt mit dem Schlusse der ersten Generalversammlung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen nach erlangter Landesherrlicher Genehmigung die erste Generalversammlung einzuberufen. In dieser erfolgt die Wahl des Directorii und eine Neuwahl des Verwaltungsrathes.

Formular A.

**A k t i e**

des **Pransker Bergwerk-Aktien-Vereins** No. \_\_\_\_\_  
über **Ein Hundert Thaler.**

N. N. ist als Besitzer der gegenwärtigen Aktie No. \_\_\_\_\_ bei dem durch Notariats-Vertrag vom \_\_\_\_\_ begründeten und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom \_\_\_\_\_ bestätigten **Pransker Bergwerk-Aktien-Verein** mit dem eingezahlten Betrage von **Ein Hundert Thalern** theilhaftig, und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Die Auszahlung der auf diese Aktie fallenden Dividende erfolgt an den Inhaber des Dividendenscheines gegen dessen Rückgabe.

Ausgefertigt Görlitz, den  
Der Verwaltungsrath des **Pransker  
Bergwerk-Aktien-Vereins.**  
(Zwei Unterschriften.)

Das **Directorium.**  
(Zwei Unterschriften.)

Formular B.

**Interims-Quittung** No. \_\_\_\_\_

des

**Pransker Bergwerk-Aktien-Vereins**  
zur Aktie No. \_\_\_\_\_ über **Ein Hundert Thaler.**

Herr N. N. hat hierauf folgende Einzahlungen geleistet.

Görlitz, den  
Der Verwaltungsrath des **Pransker  
Bergwerk-Aktien-Vereins.**  
(Zwei Unterschriften.)

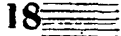
Das **Directorium.**  
(Zwei Unterschriften.)

Dato sind	hierauf eingezahlt.	Dato sind	hierauf eingezahlt.
Görlitz, den		Görlitz, den	
Der Verwaltungsrath des <b>Pransker Bergwerk- Aktien-Vereins.</b>	Das <b>Directorium.</b>	Der Verwaltungsrath des <b>Pransker Bergwerk- Aktien-Vereins.</b>	Das <b>Directorium.</b>
(Zwei Unterschriften.)	(Zwei Unterschriften.)	(Zwei Unterschriften.)	(Zwei Unterschriften.)

Formular C.

**Dividendenschein zur Aktie No. **

Nach S. 18. des Statutes verfahren  
Dividenden binnen vier Jahren nach  
der Fälligkeit zum Vortheile der Ge-  
sellschaft.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen Aushändigung desselben aus der Kasse des Praischer Bergwerk-Aktien-Vereins zu Görlik diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Geschäftsjahres 18 für zahlbar erklärt, und deren Betrag und Fälligkeit vom Directorio statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Görlik, den

**Das Directorium des Praischer Bergwerk-Aktien-Vereins.**

(Zwei Unterschriften)

per facsimile.

Wir beantragen;

die gegenwärtige Verhandlung einmal für den Praischer Bergwerks-Aktien-Verein auszufertigen und die Ausfertigung mit den übergebenen Notariats-Urkunden uns zu Händen des Stadtrath Fischer auszuhändigen.

Der Notar und die zur Vorlesung und Vollziehung des Protocolles zugezogenen Instrumentenzeugen:

a) der Lithograph Johann Joseph Franz Weingärtner,

b) der Tuchscheermeister Friedrich Gustav Simon,

beide hier wohnhaft, versichern, daß ihnen keins der Verhältnisse entgegensteht, die nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariatgesetzes vom 6. Julii 1845 von der Theilnahme an gegenwärtiger Verhandlung ausschließen.

Laut vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

Carl Friedrich Wilhelm Fischer.

Gustav Eduard Heydemann.

Carl Gustav Hänsel-Müller.

Wir bescheinigen, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, in unserer Gegenwart den drei Betheiligten vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Wie oben.

Adolf Wilhelm Julius Utteck,  
Johann Joseph Franz Weingärtner.  
Friedrich Gustav Simon.

Vorstehende, in das Register unter No. 18 des Jahres 1858 eingetragene, antragsgemäß nur einmal ausgefertigte Verhandlung, wird hiermit für den Präussler Bergwerks-Aktien-Verein ausgefertigt.

Görlitz, den 18. Januar 1858.

Utteck,  
Rechtsanwalt und Notar.

(L. S.)